

(2) Die vorfristige Tilgung verzinslicher Grundmittelkredite kann finanziert werden aus

- a) eingesparten Eigenmitteln des geplanten Investitionsfonds infolge Senkung des Investitionsaufwandes aufgrund effektiverer Investitionstätigkeit,
- b) über den Plan hinaus anfallenden Amortisationen und überplanmäßigen Mitteln gemäß Abs. 1 Buchst. b,
- c) Mitteln des Leistungsfonds,
- d) Mitteln des Reservefonds, die durch den Generaldirektor des Kombinates für diesen Zweck bereitgestellt werden.

(3) Die Mittel gemäß den Absätzen 1 und 2 sind auf einem betrieblichen Sammelkonto für die Tilgung von Grundmittelkrediten zu erfassen und für die Kredittilgung zu verwenden. Nicht verwendete Mittel des betrieblichen Sammelkontos sind am Jahresende an den zentralen Haushalt abzuführen.

(4) Restbuchwerte von Grundmitteln dürfen für die Tilgung von Grundmittelkrediten nicht verwendet werden.

(5) Werden Kredite nicht vertragsgerecht getilgt, weil die staatliche Planauflage Nettogewinn nicht erfüllt wurde, so sind Maßnahmen entsprechend § 17 Abs. 3 durchzuführen.

§ 20

Amortisationen

(1) Die Kombinate und Betriebe verfügen über das planmäßige Amortisationsaufkommen für die planmäßige Bildung des Investitionsfonds und für die planmäßige Tilgung verzinslicher Grundmittelkredite. Soweit Amortisationen der Betriebe dafür nicht eingesetzt werden, sind sie als Abführung an das Konto „Umverteilung von Amortisationen“ des Kombinates zu planen. Die Generaldirektoren der Kombinate können darüber hinaus höhere Abführungen mit dem Plan festlegen, wenn die planmäßige Bildung des Investitionsfonds und die Tilgung der Grundmittelkredite der Betriebe durch den Einsatz anderer dafür zulässiger Finanzierungsquellen gesichert werden kann.

(2) Die Kombinate haben Amortisationen, die für die planmäßige Bildung ihres Investitionsfonds, die planmäßige Tilgung ihrer Grundmittelkredite sowie für die planmäßige Umverteilung an die Investitionsfonds der Betriebe nicht eingesetzt werden, als Abführung an den zentralen Haushalt zu planen.

(3) Die Amortisationen der Betriebe sind in der geplanten Höhe monatlich

- dem Investitionsfonds zuzuführen,
- an das Konto „Umverteilung von Amortisationen“ des Kombinates abzuführen bzw.
- für die planmäßige Tilgung verzinslicher Grundmittelkredite einzusetzen.

(4) Über den Plan hinaus anfallende Amortisationen sind — soweit eine Verwendung für die vorfristige Tilgung verzinslicher Grundmittelkredite nicht möglich ist — unverzüglich an das Konto „Umverteilung von Amortisationen“ des Kombinates oder den zuständigen örtlichen Rat abzuführen. Eine Zuführung zum Investitionsfonds der Betriebe ist nicht zulässig. Der Generaldirektor des Kombinates hat das Recht, über den Plan hinaus auf das Konto „Umverteilung von Amortisationen“ abgeführte Amortisationen in solchen Betrieben einzusetzen, die die für die Bildung des Investitionsfonds oder die planmäßige Tilgung verzinslicher Grundmittelkredite geplante Höhe der Amortisationen nicht erreichen.⁵⁶

(5) Dem Konto „Umverteilung von Amortisationen“ des Kombinates zugeführte, aber nicht verwendete Amortisationen sind zum Jahresende an den zentralen Haushalt abzuführen.

(6) Im Bereich der örtlichen Versorgungswirtschaft haben die Kombinate sowie die den örtlichen Räten unterstellten Betriebe, die keinem Kombinat angehören, die Amortisationen, die für die planmäßige Bildung ihres Investitionsfonds, die planmäßige Tilgung ihrer Grundmittelkredite sowie für

die planmäßige Umverteilung innerhalb des Kombinates nicht eingesetzt werden, abweichend von Abs. 2 als Abführung an den örtlichen Haushalt zu planen.

§ 21

Verkaufserlöse, Restbuchwerte und andere Mittel

(1) Erlöse aus dem Verkauf von Grundmitteln, aus Abriß und Verschrottung von Grundmitteln in Verbindung mit Investitionen, sonstige Erlöse entsprechend den Rechtsvorschriften, Restbuchwerte aus dem Verkauf bzw. der Umsetzung von Grundmitteln, Verrechnungen von Investitionsaufwendungen entsprechend den Rechtsvorschriften sowie Versicherungsleistungen für Grundmittel sind dem Investitionsfonds bis zur geplanten Höhe zum Zeitpunkt ihres Aufkommens zuzuführen.

*

(2) Restbuchwerte, die nicht aus dem Verkauf bzw. der Umsetzung von Grundmitteln entstehen, sind an den zentralen Haushalt abzuführen.

(3) Über den Plan hinaus anfallende Mittel gemäß Abs. 1 sind — soweit eine Verwendung für die vorfristige Tilgung verzinslicher Grundmittelkredite nicht möglich oder nicht zulässig ist — an den zentralen Haushalt abzuführen. Eine Zuführung zum Investitionsfonds ist nicht statthaft, sofern es sich nicht um Verkaufserlöse gemäß § 17 Abs. 3 handelt.

§ 22

Mittel des Leistungsfonds

(1) Mittel des Leistungsfonds, die im Investitionsfonds für geplante Investitionen der sozialistischen Rationalisierung entsprechend den Rechtsvorschriften zu planen sind, sind dem Investitionsfonds in der geplanten Höhe am Anfang des Planjahres zuzuführen.

(2) Mittel des Leistungsfonds, die im Investitionsfonds entsprechend den Rechtsvorschriften für geplante Investitionen zur Sicherung und Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen, geplant sind, sind dem Investitionsfonds bei Eintritt des Finanzbedarfs zuzuführen.

§ 23

Finanzielle Mittel aus der Umverteilung, aus Kredit und aus dem „Konto junger Sozialisten“

(1) Finanzielle Mittel aus der planmäßigen Umverteilung von Gewinn oder Amortisationen, aus verzinslichen Grundmittelkrediten und unverzinslichen Krediten sind dem Investitionsfonds bei Eintritt des Finanzbedarfs zuzuführen.

(2) Mittel des „Kontos junger Sozialisten“ sind dem Investitionsfonds zum Zeitpunkt ihres Aufkommens zuzuführen.

§ 24

Mittel für die Beteiligung an Investitionen anderer Kombinate und Betriebe

(1) Die für die Beteiligung an geplanten, gemeinsamen und durch die Minister, Leiter anderer zentraler Staatsorgane oder die Räte der Bezirke bestätigten Investitionen anderer Kombinate und Betriebe geplanten Mittel sind aus dem Investitionsfonds des Kombinates oder Betriebes an den Hauptauftraggeber der gemeinsamen Investition erst zu überweisen, nachdem von diesem der Eintritt des Finanzbedarfs nachgewiesen worden ist.

(2) Die für die Beteiligung an geplanten, gemeinsamen Investitionen im Abs. 1 und § 16 Absätze 4 und 5 getroffenen Festlegungen gelten entsprechend für Folgeinvestitionen gemäß den Rechtsvorschriften.¹⁹

¹⁹ Z. Z. gilt die Verordnung vom 13. Juli 1978 über die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Folgeinvestitionen (GBl. I Nr. 23 S. 257).